



Satzung

Satzung

des

Vereins für Geflügelzucht Bad Oldesloe und Umgebung von 1896

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Geflügelzucht Bad Oldesloe und Umgebung von 1896“.

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des 1.Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.04 zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Holstein-Süd, dieser ist Mitglied des Landesverband Schleswig-Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e.V., dessen Träger der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. ist.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Geflügelhaltung, insbesondere der Haltung und Zucht von Rassegeflügel.

Der Verein enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 5 Aufgaben des Vereins

Zur Erreichung seines Zweckes führt der Verein innerhalb der durch den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. und durch den Landesverband SH RGZ gegebenen Richtlinien Veranstaltungen und Maßnahmen durch, die der Rasse- und Ziergeflügelzucht dienen.

Hierzu gehört:

- a) Förderung der Rassen und Artenvielfalt
- b) Tierschutz und die Bekämpfung von Tierseuchen
- c) Planmäßige Aufklärung und Fortbildung der Mitglieder über Wege und Ziele der Zucht
- d) Förderung des Ausstellungswesens
- e) Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht
im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Werben noch nicht organisierter Züchter und Halter

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Personen unter 18 Jahren können unter Zustimmung des Personensorgeberechtigten-Mitglied ohne Stimmrecht werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Anerkennung der Satzung und der Beitragspflicht voraus. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorsitzenden zuzuleiten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die das 65. Lebensjahr vollendet und sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte an dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der schriftlich einzureichen ist.
Der Austritt wirkt mit Ablauf des Kalenderjahres.
- b) durch Tod
- c) Verlust der Mitgliedschaft im BDRG
- d) durch Ausschluss

d.a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber mit den zu zahlenden Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,

d.b) bei einem groben Verstoß gegen diese Satzung oder gegen eine Vorschrift,

d.c) bei einem Verhalten, das geeignet ist, die Rasse- und Ziergeflügelzucht, die entsprechenden Organisationen, ein Mitglied oder einen Partner in ihrem Ansehen herabzusetzen oder irgendwie zu schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss ist der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Dem Ausgeschlossenen muss rechtliches Gehör gewährt werden.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ausgeschlossen.

2. Im übrigen gilt für alle Mitglieder die Ehrengerichtsordnung des Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 18 der Bundessatzung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Datenschutz

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.

Der Beitrag ist zum festgelegten Fälligkeitsdatum zu bezahlen.

Der Verein unterliegt den geltenden Gesetzen des Bundesdatenschutzgesetz.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, möglichst im ersten Vierteljahr abzuhalten ist. Ihre Ladungsfrist beträgt vierwöchig mit schriftlicher Einladung oder in Textform unter Nennung der Tagesordnung.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen,
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages nach Höhe und Fälligkeit,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer vierwöchigen Einberufungsfrist durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Außerdem kann das älteste Mitglied eine Versammlung einberufen und leiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies fordert.

§ 11 Vorstand

Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein einzeln.

Zum erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand gehören ferner: der/die 1. Kassierer/in, der/die 2. Kassierer/in, der/die 1. Schriftführer/in, der/die 2. Schriftführer/in, der/die Jugendleiter/in und der/die Zuchtwart/in.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in folgenden Modus:

1. Jahr der/die 1. Vorsitzende und der/die erste Schriftführer/in und zweiter Kassierer
2. Jahr der/die 2. Vorsitzende und der/die erste Kassierer
3. Jahr der/die zweite Schriftführer/in, und der Zuchtwart/in

Der/die Jugendleiter wird direkt von der Jugendgruppe gewählt, von der Mitgliederversammlung bestätigt und gehört zum Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall geht das Vermögen des Vereins an den Landesverband Schleswig-Holsteinischer Rassegeflügelzüchter e.V..

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Oldesloe.

§ 14 Beschluss dieser Satzung

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 08.08.2017 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und angenommen. Sie tritt zum 08.08.2017 in Kraft.